

Umgang mit Motivbündel bei der Feststellung niedriger Beweggründe

BGH, Urt. v. 11.05.2022 – 2 StR 445/21 (NStZ 2022, 541 m. Anm. Schneider)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte tötete seine ehemalige Partnerin, die ihn auch finanziell unterstützte, nachdem diese sich endgültig von ihm getrennt hatte. Er war bereits in der Vergangenheit gegenüber dem Opfer wie auch gegenüber seiner vorherigen Partnerin wiederholt gewalttätig geworden und hatte auch mehrfach versucht, seine jeweilige Partnerin dadurch zu manipulieren, dass er seinen Suizid androhte oder sogar dessen Versuch vortäuschte. Am Abend der Tat drohte er auf der Straße, sich umzubringen, sollte das Opfer nicht die Beziehung mit ihm fortsetzen. Dieses bot hierauf an, ihm ein Messer zu kaufen, so dass er sich töten könne. So geschah es. Nach Verlassen des Geschäftes drohte der Angeklagte erneut sich zu töten, was das Opfer jedoch nicht beeindruckte. Der Angeklagte entschloss sich nun spontan zur Tötung des Opfers, welche er mittels 33 Stichen in dessen Oberkörper durchführte. Nach den Feststellungen des Schwurgerichts waren Beweggründe hierfür zum einen Zorn über den Verlust einer Einnahmequelle, zum anderen Wut über die endgültige Zurückweisung und zuletzt Wut über die Erklärung des Tatopfers und seine Frustration ob der aus seiner Unfähigkeit zum Suizid resultierenden Bloßstellung.

Das LG konnte keine Bewusstseinsdominanz eines dieser Motive feststellen und lehnte die Annahme eines Handelns aus niedrigen Beweggründen ab. Der BGH hob die Entscheidung auf.

II. Entscheidungsgründe

Nach Ausführungen zu den Voraussetzungen der Heimtücke (die hier nicht dargestellt werden) geht der Senat auf diejenigen der niedrigen Beweggründe im Sinne des § 211 StGB ein. Wut und Zorn kämen als solche nur dann in Betracht, wenn sie nicht menschlich verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters seien. Entscheidend hierfür seien die Gründe, aus denen der Täter in Wut geriet, was wiederum im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter Einschluss der näheren Tatumstände, der Vorgeschichte, der Persönlichkeit des Täters sowie dessen Beziehung zum Opfer festzustellen sei. Im Falle eines Motivbündels könne eine solche Feststellung grundsätzlich allein in Anknüpfung an das bewusstseinsdominante Motiv erfolgen. Wo ein solches nicht identifizierbar sei, so sei im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen, ob nicht die verschiedenen Motive ihrerseits allesamt auf einer niedrigen Gesinnung beruhten, denn auch dann beruht die Tat insgesamt auf einem niedrigen Beweggrund.

III. Problemstandort

Liegt im Falle eines Motivbündels kein bewusstseinsdominantes Motiv vor, so ist weiter zu prüfen, ob nicht sämtliche im Bündel vertretenen Motive ihrerseits niedrige Beweggründe darstellen bzw. auf einer niedrigen Gesinnung des Täters beruhen. Allein wenn eines der Motive nicht als niedrig gewertet werden kann, kann im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden, dass die Tat doch gerade auf diesem beruhte; ein Mord aus niedrigen Beweggründen liegt (nur) dann nicht vor.